

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|--|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0341/2021 |
| Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Wei All | Datum 01.03.2021 | TOP |

| | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Weisenau | Kenntnisnahme | 10.03.2021 | Ö |

| |
|--|
| Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0121/2021 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Weisenau <u>hier:</u> Erlass einer Erhaltungssatzung für den Bereich der Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Siedlung |
| Mainz, 02.03.2021 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete |

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Moritzstraße (W 106)" beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Moritzstraße als auch die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße. Ziel des Bebauungsplanes ist es, einerseits den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes zu erhalten und andererseits den Rahmen für bauliche Erweiterungen bzw. Neubebauungen bereits bebauter Grundstücke vorzugeben, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes zu sichern und städtebauliche Spannungen zu vermeiden. Zur Sicherung der Planung wurde für den künftigen Bereich des Bebauungsplanes gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB die Veränderungssperre als Satzung "W 106 VS" beschlossen.

In einem nächsten Schritt des Bauleitplanverfahrens wird eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt. In diesem Rahmen wird von Seiten der Bauverwaltung geprüft, ob für den genannten Bereich der Erlass einer Erhaltungssatzung auf der Grundlage der §§ 172 ff. BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zusätzlich zum Bebauungsplan "W 106" sinnvoll erscheint.